

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im _____

Gemeinde Kisdorf

(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 das folgende Ergebnis der **Gemeindewahl**
 vom 6. Mai 2018 festgestellt:
(Wahldatum) (Datum)

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiename	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
1	Wulf	Bernhard	WKB
1	Biemann	Axel	WKB
1	Kracht	Michael	WKB
2	Stolze	Wolfgang	WKB
2	Schmuck-Barkmann	Dirk	CDU
2	Möller	Doris	WKB
3	Meyer	Hermann	WKB
3	Ahrens-Busack	Silke	WKB
3	Dammann	Wiebke	WKB
-----	-----	-----	-----

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familiename	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Vogel	Gretel	CDU
2	Clasen	Andre	CDU
3	Hroch	Nicole	CDU
4	Schick	Jürgen	CDU
5	Cieklinski	Reinhard	CDU
6	Huffmeyer	Hannelore	FDP
7	Dr. Seeger	Jörg	FDP
8	Billep-Türke	Stephan	FDP
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am 17.05.2018 und endet am 16.06.2018
(Datum) (Datum)

Kattendorf, den 11.05.2018
(Ort) (Datum)



Amt Kisdorf, gez. Löchelt (Gemeindewahlleiter)

(Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter)

F. d. R. Löchelt

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKVG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKVG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Absatz 3 GKVG:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.